

**BStP | 2023 | Nr. 6**

Betreff:	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Rentnerabzug
Instanz:	Steuerrekurskommission
Entscheidungsdatum:	20. Januar 2022
Verfahrensnummer:	STRK.2021.39

Der Rentnerabzug steht den geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben. Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das AHV-Rentalter noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (vgl. BStPra 7/2015 S. 359 ff.) ist der Rentnerabzug bei der Besteuerung von Kapitalleistungen für wiederkehrende Leistungen im Unterschied zu Sozialabzügen für Alleinstehende, Verheiratete und Alleinerziehende nicht progressionsrelevant. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden und entspricht auch der Praxis der Steuerrekurskommission zu dieser Fragestellung.

Sachverhalt:

A. Der Rekurrent, A. A., deklarierte in der Steuererklärung pro 2019 eine Rente der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) von CHF 20'880.00 und eine Rente der Pensionskasse von CHF 5'233.00. Statt einer Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen deklarierte er einen Betrag von CHF 16'365.00 als Kapitalleistungen aus Vorsorge. Letzterer setzte sich aus Arbeitgeberbeiträgen der Alters-, Hinterlassenenversicherung (AHV) von CHF 9'176.00 und einem Betrag der Pensionskasse von CHF 7'189.00 zusammen. Die Steuerverwaltung berücksichtigte für die Monate Mai bis Dezember als laufende Rente einen Betrag von CHF 13'920.00. Für Nachzahlungen von Renten der Invalidenversicherung (IV) zuzüglich einer Gutschrift für Verzugszinsen von 1. Dezember 2009 bis 30. April 2019 setzte die Verwaltung als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ein steuerbares Einkommen von CHF 41'136.00 zum Satz von CHF 4'368.00 ein. Dies unter der Berücksichtigung der nicht voll ausgeschöpften Sozialabzüge. Unter dem gleichen Titel veranlagte sie für die Nachzahlung der Pensionskassenrente vom 15. Oktober 2010 bis zum 31. Juli 2019 zum Satz einer Jahresrente einen Betrag von CHF 63'603.00 zum Satz von CHF 7'189.00. Mit Veranlagungsverfügung vom 28. Januar 2021 wurde das steuerbare Einkommen der Steuerperiode 2019 auf CHF 102'600.00 zum Satz von CHF 9'500.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 0.00 festgesetzt.

B. Eine am 3. Februar 2021 dagegen erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung mit Entscheidung vom 9. April 2021 ab.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 6. Mai 2021. Der Rekurrent beantragt unter o-/e-Kostenfolge die Anrechnung des sogenannten Rentnerabzuges für die Steuerjahre pro 2009 bis 2016 in der Steuerveranlagung pro 2019. Die Steuerverwaltung beantragt mit Vernehmlassung vom 28. Mai 2021 die Abweisung des Rekurses. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet. Auf die weiteren Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

2. a) Der Rekurrent beantragt unter o/e-Kostenfolge die Anrechnung der Sozialabzüge nach § 35 Abs. 1 lit. f) StG (Rentnerabzug) für die Steuerjahre pro 2009 bis 2016 in der Steuerveranlagung pro 2019.

b) Nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die im Einspracheverfahren gerügte nicht vollständige Berücksichtigung der Sozialabzüge gem. § 35 Abs. 1 lit. c) bis e) StG (Abzug für Ehegatten, Abzug für alleinerziehende Personen und Abzug für alle übrigen Personen). Die Steuerverwaltung zeigte im Einspracheentscheid vom 9. April 2021 zutreffend auf, dass die dem Rekurrenten aus dieser Gruppe zustehenden Sozialabzüge in den Steuerperioden pro 2009 bis 2014 sowie pro 2017 und 2018 im Zeitraum von 2009 bis 2016 ihm jeweils vollumfänglich zugestanden wurden. Die besagten nicht voll ausgeschöpften Sozialabzüge der Steuerperioden pro 2015 und 2016 wurden hingegen nachträglich in der Steuerperiode 2019 zum Abzug gebracht. Letzteres geschah unter Anwendung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach im Sinne einer verfassungskonformen Ergänzung alle im Zeitraum der Rentennachzahlung nicht ausgeschöpften und für die Progressionsgestaltung im kantonalen Recht massgebenden Sozialabzüge, insbesondere jene von § 35 Abs. 1 lit. c) bis e) StG, berücksichtigt werden müssen. Umstritten ist demgegenüber weiterhin, ob die jeweils nicht vollständig berücksichtigten Sozialabzüge gem. § 35 Abs. 1 lit. f) StG (Rentnerabzug) der Steuerperioden pro 2009 bis 2016 nachträglich in der Steuerperiode pro 2019 zum Abzug zuzulassen sind.

3. a) Gemäss § 23 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen steuerbar.

b) Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird nach § 38 StG die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

c) aa) Gemäss § 35 Abs. 1 lit. f) StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 3'300.00 für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c.

bb) Gemäss § 43 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) steht der Rentnerabzug geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben (Abs. 1). Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht (Abs. 2).

4. a) Zunächst ist zu prüfen, ob dem Rekurrenten in den Jahren 2009 bis 2016 aufgrund der Vorgaben von § 43 StV der Rentnerabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. f) StG zusteht. Der Rekurrent hat den Jahrgang 19[...] und erreicht im Jahre 20[...] das AHV-Rentenalter.

b) aa) In der Steuerperiode pro 2009 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von CHF 837.00 (1. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 47'029.00. Die Einkünfte aus Vorsorge machen daher weniger als die Hälfte der gesamten Einkünfte aus, weshalb ihm kein Anspruch auf den Rentnerabzug zustand.

bb) In der Steuerperiode pro 2010 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von insgesamt CHF 16'902.00 (1. und 2. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von insgesamt CHF 40'486.00. Rückwirkend wurden Rückzahlung der IV an die Taggeldversicherung und

an die Arbeitslosenversicherung in der Höhe von CHF 12'796.00 vorgenommen. Dies bewirkt eine Umqualifizierung von Ersatzeinkommen in Renteneinkünfte. Selbst unter der Berücksichtigung dieser Umqualifizierung bleibt das Einkommen aus Erwerbs- und Ersatzeinkommen grösser als 50 %, weshalb ihm kein Anspruch auf den Rentnerabzug zustand.

cc) In der Steuerperiode pro 2011 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von insgesamt CHF 17'571.00 (1. und 2. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von insgesamt CHF 37'985.00. Rückwirkend wurden Rückzahlungen der IV an die Taggeldversicherung und an die Arbeitslosenversicherung in der Höhe von CHF 11'633.00 vorgenommen. Dies bewirkt eine Umqualifizierung von Ersatzeinkommen in Renteneinkünfte. Selbst unter der Berücksichtigung dieser Umqualifizierung bleibt das Einkommen aus Erwerbs- und Ersatzeinkommen grösser als 50 %, weshalb ihm kein Anspruch auf den Rentnerabzug zustand.

dd) In der Steuerperiode pro 2012 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von insgesamt CHF 17'571.00 (1. und 2. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 30'462.00. Die Einkünfte aus Vorsorge machen daher weniger als die Hälfte der gesamten Einkünfte aus, weshalb ihm kein Anspruch auf den Rentnerabzug zustand.

ee) In der Steuerperiode pro 2013 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von insgesamt CHF 17'655.00 (1. und 2. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von insgesamt CHF 28'838.00. Die Einkünfte aus Vorsorge machen daher weniger als die Hälfte der gesamten Einkünfte aus, weshalb ihm kein Anspruch auf den Rentnerabzug zustand.

ff) In der Steuerperiode pro 2014 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von insgesamt CHF 17'655.00 (1. und 2. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 41'272.00. Die Einkünfte aus Vorsorge machen daher weniger als die Hälfte der gesamten Einkünfte aus, weshalb ihm kein Anspruch auf den Rentnerabzug zustand.

gg) In der Steuerperiode pro 2015 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von insgesamt CHF 17'703.00 (1. und 2. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 19'110.00. Die Einkünfte aus Vorsorge machen daher weniger als die Hälfte der gesamten Einkünfte aus, weshalb ihm kein Anspruch auf den Rentnerabzug zustand.

hh) In der Steuerperiode pro 2016 erzielte der Rekurrent Renteneinkünfte in der Höhe von insgesamt CHF 28'047.00 (1. und 2. Säule) und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 13'343.00. Die Einkünfte aus Vorsorge machen daher mehr als die Hälfte der gesamten Einkünfte aus, weshalb ihm für diese Steuerperiode ein Anspruch auf den Rentnerabzug zuzugestehen ist.

5. a) Das Verwaltungsgericht Basel-Stadt hat mit Urteil vom 8. Juni 2015 die Bestimmung von § 38 StG als verfassungswidrig eingestuft. Aufgrund des im kantonalen Recht fehlenden progressiven Steuertarifs gem. § 36 StG bewirkten Nachzahlungen für mehrere Perioden (bspw. Rentennachzahlungen der IV) generell eine wesentlich stärkere Belastung. Dies führe dazu, dass Empfänger von Rentennachzahlungen systematisch benachteiligt würden und eine Verletzung der verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorliegen würden (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (BV)). In verfassungskonformer Ergänzung von § 38 StG müssten daher alle im Zeitraum der Rentennachzahlung nicht ausgeschöpften und für die Progressionsgestaltung im kantonalen Recht massgebenden Sozialabzüge, insbesondere jene von § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG, berücksichtigt werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2014.15 vom 8. Juni 2015, publ. in: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis. Band XXII. Heft 7 / September 2015, S. 359 ff., E. 2.8).

b) In Anlehnung an die erwähnte Rechtsprechung führt die Steuerverwaltung dazu aus, dass der Rentnerabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. f) StG im Unterschied zu Sozialabzügen für Alleinstehende, Verheiratete und Alleinerziehende gem. § 35 Abs. 1 lit. c) bis e) StG nicht progressionsrelevant sei.

c) Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden und entspricht auch der Praxis der Steuerrekurskommission zu dieser Fragestellung (StRK-Entscheid: STRK.2016.52 vom 8. Dezember 2016 (unbegründet)). Gestützt wird die Praxis, wie auch das Verwaltungsgericht ausführt, durch die Materialien. Der Gesetzgeber hat einzig die drei Abzüge für Alleinstehende, für Verheiratete und für Alleinerziehende als progressionsrelevant ausgestaltet (Ratschlag und Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 07.1357.01 vom 4. September 2007, S. 21). Der Rentnerabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. f) StG wie bspw. auch der Kinderabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. a) StG oder der Unterstützungsabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. b) StG verfügen nicht bzw. nicht im gesetzgeberisch beabsichtigten Umfang über eine progressionsmindernde Wirkung.

d) Entsprechend ist dem Rekurrenten ein allenfalls in den Steuerperiode 2016 nicht vollumfänglich zum Abzug gebrachter Rentnerabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. f) StG auch nicht in der aktuellen Steuerperiode anteilmässig zuzugestehen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Rekurrenten in der Steuerperioden 2009 bis 2015 kein Anspruch auf den Rentnerabzug zugestanden hätte und sich daher eine nachträgliche Berücksichtigung der Abzüge gar nicht erst stellt. Ein für die Steuerperiode 2016 bestehender Rentnerabzug kann mangels dessen progressionshemmender Wirkung praxisgemäss nicht in der aktuellen Steuerperiode zum Abzug zugelassen werden. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

7. [Kosten]

Beschluss:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
- 2.-3. [...]